

# EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ALTENA

Ev. Kirchengemeinde Altena - An der Kirche 2+4 - 58762 Altena



## **Hygieneschutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Altena in der Fassung vom 8. Dezember 2021**

### **Vorbemerkung**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altena ist sich in einer Zeit der anhaltenden Gefährdung durch das Corona-Virus seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist es, Infektionsrisiken weiterhin zu minimieren, damit Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden.

Der Schutz des Nächsten ist eine dem Glauben an Gott innewohnende Forderung; insofern werden im Folgenden Selbstverpflichtungen der evangelischen Kirchen formuliert, die nicht allein den virologischen Einsichten Folge leisten, sondern auch den eigenen ethischen Einsichten zum Schutz der Nächsten. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Regelungen ist es, ein Ansteckungsrisiko möglichst auszuschließen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Altena orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) und des Kirchenkreises Iserlohn.

Präsenz-Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind weiterhin möglich; für sie gilt die 2G-Regel, d. h. Gottesdienstbesucher müssen geimpft oder genesen sein und dies auch nachweisen. Der jeweilige Nachweis wird beim Zutritt zum Kirchenraum an der Eingangstür durch Presbyter/innen, der Küsterin oder von damit beauftragten Gemeindemitgliedern kontrolliert. Ggf. kann die Ausgabe von Green-Cards nach dem einmaligen Nachweis eines qualifizierten Impf- bzw. Genesenenstatus erfolgen; das Vorzeigen der personalisierten Green-Card kann dann den Nachweis ersetzen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten als getestet Personen.

Für den Konfirmandenunterricht gilt die 3G-Regel. Im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests sind dabei ausreichend. Unterrichtende tragen medizinische Masken.

Für das Kirchencafé nach dem Gottesdienst gilt wie für die Gastronomie die 2G+-Regel.

Auf größere Festveranstaltungen wird zunächst wieder verzichtet und auch die Nutzung von Gemeinderäumen durch Dritte (private Feiern u. ä.) wieder ausgesetzt; davon ausgenommen ist der OGS-Betrieb im Gemeindezentrum Mühlendorf durch die Grundschule Altena.

## **1. Allgemeines:**

Es gelten grundsätzlich die jeweiligen Bestimmungen der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW und der Stadt Altena. Die Selbstverpflichtungen unserer Kirchengemeinde im Blick auf eventuell weitere Lockerungen oder Verschärfungen werden weiterhin regelmäßig durch das Presbyterium überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

## **2. Besetzung des Kirchenraumes:**

Es gelten die allgemein gültigen Hygiene- und Abstandsregeln sowie die 2G-Regel (s. o.).

## **3. Teilnahmebedingungen:**

Die Lutherkirche ist groß genug, so dass an den Sonntags-Gottesdiensten und nach bisheriger Erfahrung in der Corona-Zeit auch bei Trauungen ein Sitz-Abstand problemlos gewährleistet werden kann. Am Eingang desinfizieren sich die Teilnehmer die Hände; dies gilt auch für Trauerfeiern und Gottesdienste zu Beisetzungen in der Kirche im Mühlendorf. Für die Gottesdienste an Heiligabend wird gesondert ein Konzept zur Umsetzung und Einhaltung der Hygieneschutzvorgaben erarbeitet.

## **4. Gemeindegesang und Kirchenmusik:**

Der Gemeindegesang ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf Gottesdienste im Freien beschränkt. In den Kirchen und Gemeindehäusern wird zunächst bis auf Weiteres wieder auf Gemeindegesang verzichtet. Ein Mitsummen der Melodie ist möglich.

Kirchenmusikalische Beiträge sind bei Einhalten der Abstands- und Hygienemaßgaben (Zwei-Meter-Abstand) zwischen Zuhören und Musikern und jeweils untereinander möglich.

Liedtexte werden auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken zum Mitlesen bereit gelegt; Gesangbücher kommen noch nicht zum Einsatz.

Der Probenbetrieb von Chören und Orchestern innen (mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumlichkeiten bzw. unter Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage) kann mit bis zu 25 Personen unter Einhaltung der 2G+-Regel stattfinden.

## **5. Mund-Nasen-Schutz**

Während des gesamten Aufenthalts in der Kirche, auf dem Kirchplatz oder im Gemeindehaus ist eine FFP2-Maske zu tragen; Alltagsmasken, Schals, Halstücher, Visiere und OP-Masken sind als Mund-Nasen-Bedeckung nicht ausreichend.

Die/der Liturgin/Liturg legt/en bei Einhaltung der Abstandsregel bei der Feier der Liturgie ihren Mund-Nase-Schutz ab.

## **6. Abstandswahrung**

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchoraum sowie vor und in den Gemeindehäusern gilt das Abstandsgebot. Familien und in einem Haushalt zusammenlebende Personen sind davon untereinander ausgenommen.

## **7. Taufen:**

Die Unterschreitung des Mindestabstandes und die Taufhandlung durch den Pfarrer ist nach vorheriger Absprache mit der Tauffamilie möglich.

## **8. Abendmahl**

Das Abendmahl wird nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßgaben im Halbkreis mit Einzelkelchen gefeiert. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen pro Handlung und wird durch Presbyter/innen oder die Küsterin geregelt.

## **9. Trauerfeiergottesdienste:**

Es gilt Punkt 2.

## **10. Ein- und Ausgang zu den Kirchen und Gemeindehäusern**

Das Betreten der Kirchen erfolgt geordnet.

Der Eingang in die Lutherkirche erfolgt über die Tür im Turm, der Ausgang über die Seitentür zum Lutherhaus. Falls jemand nicht die Stufen am Turmeingang steigen kann, kann auch der barrierefreie Seiteneingang zum Zutritt genutzt werden. Die Emporen werden über die Innentreppen betreten und durch die Ausgänge auf der Rückseite der Kirche (Alte Lateinschule) verlassen.

In der Kirche im Mühlendorf ist nur eine Kirchentür vorhanden; der geordnete Ein- und Ausgang bei Trauerfeiern ist durch den Ablauf vorgegeben, so dass Begegnungen nahezu ausgeschlossen sind. Es muss beim Ausgang darauf geachtet werden, dass sich ggf. Besucher, die auf der Empore gesessen haben, am Fuß der Treppe unter Wahrung der Abstandsregel geordnet einreihen.

Ein geordneter Ein- und Ausgang ist auch bei den Gemeindehäusern zu beachten.

## **11. Nutzung der Gemeindehäuser**

Gruppenveranstaltungen können, unter Einhaltung der Hygienevorgaben, weiter stattfinden. Dienstbesprechungen und Mitarbeitergespräche mit eng begrenzter Personenzahl sind, ebenfalls unter Einhaltung der Vorgaben, möglich. Bei allen Zusammenkünften ist die 2G-Regel einzuhalten.

Vorausgesetzt wird in Innenräumen stets regelmäßiges Lüften und der Raumgröße angepasstes Verhalten.

Die Suppenküche kann unter strenger Beachtung der Hygieneschutzvorgaben die Räume im Untergeschoss des Lutherhauses weiter nutzen. Speisen werden dabei aus dem Lutherhaus ausschließlich ausgegeben; ein Verzehr im Haus findet nicht statt. Alle an der Vorbereitung der Zubereitung, der Zubereitung und der Ausgabe der Mahlzeit beteiligten Personen haben als Mund-Nasen-Schutz eine FFP2-Maske zu tragen. Bei der Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten tragen die Beteiligten zudem Einmalhandschuhe, die regelmäßig ersetzt werden.

Bei der Vorbereitung und Zubereitung benutzte/s Geschirr, Gläser, Besteck und Küchengeräte sind anschließend in einer Spülmaschine in einem Spülgang mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad zu reinigen.

Auch bei eventuellen Warteschlangen vor der Ausgabe der Speisen aus dem Lutherhaus ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Bei Zusammenkünften von sich regelmäßig treffenden Gemeindeguppen (Frauenhilfe, Männerkreis usw.) ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich unter Beachtung der Hygienevorgaben möglich. Werden Speisen (Kuchen, Gebäck, Brötchen usw.) angeboten, werden sie von einer Person, die eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung trägt, auf Tellern verteilt und ausgegeben. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen ist zusätzlich sinnvoll.

Insbesondere bei Zusammenkünften von Personen, die der Risikogruppe angehören, sollte idealerweise auf Gebäck und Brötchen/Handschnittchen von Bäckern, aus dem Lebensmittelhandel oder einem professionellen Anbieter zurückgegriffen werden. Besteck, Geschirr und Gläser sind anschließend in einer Spülmaschine in einem Spülgang mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad zu reinigen.

## **12. Kirchenbus**

Der Kirchenbus kann zum Einsatz kommen, wenn die 2G-Regel eingehalten wird; dies gilt für die Fahrer/innen wie für die Fahrgäste. Im Bus gilt zudem unbedingt die Maskenpflicht.

Dieses Schutzkonzept tritt am 8. Dezember 2021 in Kraft.

Das Presbyterium  
Altena, 02. Dezember 2020